



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 018/07/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.02.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	15.02.2007	öffentlich

Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnang hat's" am Sonntag, 25. März 2007

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechtsverordnung zur Erweiterung der Ladenöffnungszeiten anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat's“ wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.
2. Sofern mit Inkrafttreten des neuen Ladenschlussgesetzes die o. g. Rechtsverordnung ohne Überleitungsvorschrift außer Kraft tritt, wird die Stadtverwaltung ermächtigt, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die den verkaufsoffenen Sonntag entsprechend der Rechtsverordnung Anlage 1 zulässt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
31.01.2007						
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Stadtmarketing Backnang e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Rolf Hübner, beantragt mit Datum vom 22. Januar 2007 den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 14 LadSchlG zur Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, 25.03.2007 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ (Anlage 2).

Das neue Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) des Landes Baden-Württemberg tritt voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2007 in Kraft. Für die künftigen verkaufsoffenen Sonntage gelten dann die Bestimmungen des neuen LadÖG, die vorsehen, dass maximal drei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr mittels Satzung bzw. Allgemeinverfügung festgelegt werden können. Der Sonn- und Feiertagsschutz wird damit gestärkt, eine Anhörung der Kirchen ist durchzuführen. An die Anlassbezogenheit werden dagegen jedoch geringere Anforderungen gestellt. Anders als bisher sind nunmehr auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen ein ausreichender Anlass, um verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Das seit 1999 bestehende Frühlingsfest „Backnang hat’s“ legt mit der diesjährigen Veranstaltung einen inhaltlichen Schwerpunkt auf die Themen Gesundheit und Bewegung. Zusätzlich zu einem bunten Unterhaltungsprogramm werden den Besuchern jeder Altersgruppe an Standorten im gesamten Stadtgebiet Informationen und Präsentationen zu den Schwerpunktthemen angeboten.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat die Stadt Backnang mit Schreiben vom 25. Januar 2007 um die Stellungnahmen der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Gewerkschaft ver.di sowie der Kirchen und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang (AcK) gebeten. Die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie das Evangelische Dekanatamt und die Katholische Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) erheben keine Einwendungen gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag. Die Katholische Gesamtkirchengemeinde weist darauf hin, dass an diesem Fastensonntag der Misereor- Sonntag ist. Misereor unterstützt in diesem Jahr mit der Fastenaktion vor allem Bildungsprojekte im Sudan, was gerade an einem verkaufsoffenen Sonntag nicht aus dem Blick zu verlieren sei. Das Evangelische Dekanatamt bittet darum, die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Anhörungsmöglichkeit ihrer Gremien für Stellungnahmen eine Frist von 6 Wochen vorgesehen ist. Die Gewerkschaft ver.di kann kein Bedürfnis an einer Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ erkennen. Sie schlägt vor, zum einen eine Abfrage bei den Einzelhandelsunternehmen in Backnang zu machen, um zu ermitteln, ob daran gedacht sei, die Öffnungszeiten in 2007 werktags über die bisherigen Öffnungszeiten hinaus auszuweiten. Zum anderen empfiehlt ver.di, mit der Entscheidung abzuwarten, bis Rechtssicherheit und Klarheit über die regelmäßigen Öffnungszeiten (neues LadÖG) ab 2007 bestehen.

Das Evangelische Dekanatamt und die Katholische Gesamtkirchengemeinde sowie die „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang“ (AcK) haben bereits eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben. In einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltungsspitze am 13.04.2005 wurde von den Vertretern der Kirche festgehalten, dass die beiden verkaufsoffenen Sonntage „Backnang hat’s“ und „Gänsemarkt“ akzeptiert und konsensfähig sind. Bezüglich dieser Veranstaltungen werden sich die Kirchen auf die seitherigen Stellungnahmen beziehen und keine Einwände vortragen. Aufgrund des geänderten Veranstaltungsdatums erhielten die Vertreter der Kirche mit Schreiben vom 25.01.2007 erneut die Gelegenheit, sich zu äußern.

Der Gesetzesentwurf des neuen Ladenöffnungsgesetzes sieht mit seinem Inkrafttreten gleichzeitig vor, dass die gültigen Rechtsverordnungen zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage, d.h. auch die hier zur Entscheidung anstehende Verordnung, außer Kraft treten. Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine Übergangsregelung für das Jahr 2007 vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Städtetag Baden-Württemberg wird daher vorgeschlagen, die Rechtsverordnung entsprechend Anlage 1 zu beschließen. da sie dann im Rahmen der Übergangsregelung noch Gültigkeit besitzt.

Sollte sich die Rechtslage nicht wie erwartet gestalten, wird die Stadtverwaltung ermächtigt, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die den beantragten verkaufsoffenen Sonntag entsprechend der im Entwurf vorliegenden Rechtsverordnung bestimmt.

Anlagen:

- Rechtsverordnung
- Antrag Stadtmarketing Backnang e.V.

Anlage 1

ENTWURF

Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16. Oktober 1996 (GBl. v. 31.10.1996, S. 658ff) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 16.02.2006 für die Stadt Backnang verordnet:

§ 1

Am **Sonntag, 25. März 2007** dürfen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ die Verkaufsstellen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Offenhaltung der Ladengeschäfte erstreckt sich auf den gesamten Stadtbereich.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Backnang, den 15. Februar 2007

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister